



Hausordnung der Stadtbücherei Hilden

1. Die Stadtbücherei Hilden steht mit ihrem Angebot allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Als kommunale Einrichtung soll sie von allen Benutzerinnen und Benutzern pfleglich behandelt werden.
2. Alle Benutzerinnen und Benutzer verhalten sich so, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
3. In den Bibliotheksräumen ist die Nutzung tragbarer elektronischer Geräte (Handys, Notebooks etc.) und deren Anschluss zur Stromversorgung an frei zugängliche unbelegte Steckdosen zugelassen. Die Geräte sind hierbei auf lautlos zu schalten.
4. Das Aufspielen von Software und Verändern von technischen Geräten ist nicht gestattet.
5. Das Öffnen und Schließen von Fenstern sowie Ein- und Ausschalten bibliothekseigener Geräte erfolgt nur durch das Bibliothekspersonal.
6. Die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an den Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
7. Fotografieren und Filmen ist im Gebäude nicht gestattet, auf Anfrage können Ausnahmen durch die Bibliotheksleitung zugelassen werden.
8. Essen von warmen, fettigen und schmelzenden Speisen ist in den öffentlichen Bibliotheksräumen nicht gestattet.
9. Das Mitbringen von Getränken in geschlossenen Flaschen ist erlaubt; ausgenommen sind alkoholische Getränke.
10. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
11. Fundsachen sind dem Personal der Stadtbücherei Hilden auszuhändigen.

12. Das Rauchen ist in den öffentlichen Bibliotheksräumen nicht gestattet.
13. Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden), Fahrräder, Kickboards, Inline-Skates, sonstige Sportgeräte und sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht bzw. dort benutzt werden.
14. Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek.
15. Kindern unter 10 Jahren ist die Benutzung des Aufzugs ohne Begleitung nicht gestattet.
16. Zur Sicherung ihrer Sachwerte ist die Bibliothek berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu treffen.
17. Dem Personal der Stadtbücherei Hilden steht das Hausrecht zu. Verstöße gegen die Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben. Den Anweisungen des Personals ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.

Stadt Hilden, der Bürgermeister
Stand: 06.10.2017